

Bekanntmachung der Stadt Bad Berleburg



26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berleburg Gemarkung Raumland, „Unter dem Böhl“

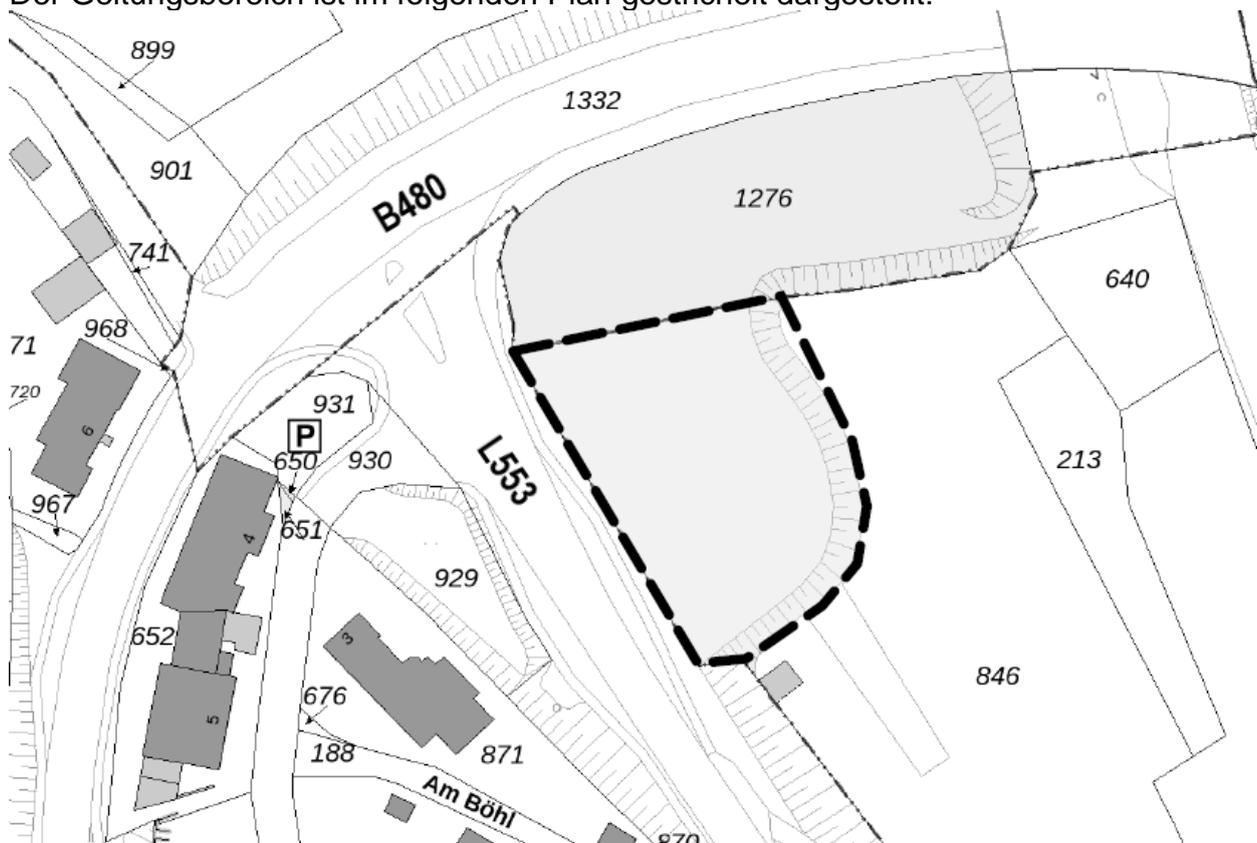
Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 11.09.2023 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berleburg wurde mit Verfügung vom 19.10.2023 (Az: 35.02.55.01-002) von der Bezirksregierung Arnsberg mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Die letzte Fassung des BauGB ist bezüglich der Rechtsgrundlagen auf der Planurkunde falsch angegeben und zu korrigieren.
2. Im Verfahrensvermerk zum Feststellungsbeschluss auf der Planurkunde ist noch das Datum des Beschlusses nachzutragen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Raumland und liegt östlich der L553. Betroffen sind die früheren Flurstücke 808 und 816 tlw.in der Gemarkung Raumland, Flur 3, zwischenzeitlich vereinigt zum Flurstück 846. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr".

Der Geltungsbereich ist im folgenden Plan gestrichelt dargestellt:



Bekanntmachungsanordnung:

Der Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg vom 11.09.2023 und die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 26. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Bad Berleburg in Kraft.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Berleburg kann einschließlich Begründung und den dazugehörigen Unterlagen ab sofort während der folgenden Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Berleburg, EG, Zimmer 9, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg von jedermann eingesehen werden:

- Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Berleburg, 12.03.2024
Der Bürgermeister

Gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister